

Gemeinde

Nassereith

Sachsengasse 81a
6465 Nassereith

☎ (05265) 5212
Fax (05265) 5212 18
www.nassereith.at



Kanalordnung der Gemeinde Nassereith

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nassereith hat mit Beschluss vom 07. November 2017 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 08. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LBGI. Nr. 1/2001 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LBGI. Nr. 36/2001, in der Fassung 90/2005, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

1. Art der Trennstelle:

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen dem öffentlichen Sammelkanal (Schachtausgang) und der privaten Kanalisation.

2. Lage der Trennstelle:

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des öffentlichen Sammelkanals festgelegt. Dieser Übergabeschacht liegt in der Regel in einer öffentlichen Straße (Öffentliches Gut) und ist Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

Grenzt ein Grundstück, auf welchem sich eine anschlusspflichtige Anlage gem. § 5 des Tiroler Kanalisationsgesetzes befindet und welches innerhalb des Anschlussbereiches gem. § 1 dieser Verordnung liegt, nicht an eine öffentliche Straße, in welcher sich ein Sammelkanal befindet, sondern wird verkehrsmäßig über einen Privatweg, Servitutsweg oder dgl. erschlossen, so wird die Trennstelle max. 1 Meter innerhalb des der öffentlichen Straße, in welcher sich der Sammelkanal befindet, nächstgelegenen Grundstückes (z.B. im Privatweg, Servitutsweg udgl.) festgelegt.

Verläuft ein Sammelkanal durch Privatgrundstücke und grenzt an diese ein Grundstück auf welchem sich eine anschlusspflichtige Anlage gem. § 5 des Tiroler Kanalisationsgesetzes befindet und welches innerhalb des Anschlussbereiches gem. § 1 dieser Verordnung liegt oder wird der Anschluss einer Entwässerungsanlage gem. § 5 des Tiroler Kanalisationsgesetzes über fremden Grund derart durchgeführt, so wird die Trennstelle wie folgt festgelegt:

Bei Anschluss des (privaten) Hauskanals an den Sammelkanal in einen Schacht des Sammelkanals, ist der Schachtausgang die Trennstelle zwischen öffentlichem Sammelkanal und dem privaten Hauskanal.

Die Kosten der erstmaligen Herstellung des privaten Hauskanals (Abschnitt zwischen Trennstelle und 1 m in das anzuschließende Grundstück) trägt die Gemeinde Nassereith. Die laufende Instandhaltung und Erneuerung des privaten Hauskanals ab der Trennstelle, obliegt alleinig dem Grundeigentümer des angeschlossenen Grundstückes.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalordnungen der Gemeinde Nassereith außer Kraft.

Nassereith, am 07. November 2017

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Kröll Herbert



*kundgemacht, am 08.11.2017
abgenommen, am 23.11.2017*